## VERORDNUNG

## der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- § 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte Allianz Stadion in Wien 14., Gerhard Hanappi Platz 1, ist für die Dauer des Fußballspiels am 19.10.2025 zwischen SK Rapid und dem LASK nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.
- § 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.
- § 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt der Veranstaltung auszuschließen.
- § 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.
- § 5. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
- § 6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Wien, am 14.10.2025

Der Landespolizeipräsident: Dr. Pürstl